

Sitzung vom:	
- 2. Nov. 2009	
Reg. Nr.	Gesch. Nr. GR
P2.02.02	M99

27. Okt. 2009

Einwohnerkanzlei
Menzingen

Gemeindeaufsicht
Genehmigung der Zonenplanänderung im Gebiet Sonnhalde
Gemeinde Menzingen

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999,

beschliesst:

1. Die von der Gemeindeversammlung Menzingen am 27. Mai 2009 im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossene **Zonenplanänderung** im Gebiet Sonnhalde wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonenplanänderung im Gebiet Sonnhalde in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Menzingen, Postfach 99, 6313 Menzingen (Beilage: 6 Expl. Zonenplanänderung im Gebiet Sonnhalde)
 - GIS-Fachstelle (Beilage: 1 Expl. Zonenplanänderung im Gebiet Sonnhalde)
 - Landwirtschaftsamt (Beilage: 1 Expl. Zonenplanänderung im Gebiet Sonnhalde)
 - Baudirektionssekretariat
 - Amt für Umweltschutz
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: 2 Expl. Zonenplanänderung im Gebiet Sonnhalde)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Zug, 23. Oktober 2009 / SCIL / 12547

A. Die Gemeinde Menzingen sowie mehrere grosse Liegenschaftsbesitzer beabsichtigen, auf dem Grundstück GS Nr. 1276 eine regionalen Heizzentrale, die zur Hauptsache mit Holzschnitzeln betrieben wird, zu erstellen. Das Grundstück ist heute der Wohnzone 2 (W2) zugewiesen und mit einer "Arealbebauung" überlagert.

Für die Errichtung dieser Heizzentrale muss die Umzonung einer Teilfläche der Wohnzone 2 in die Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB) vorgenommen werden. Dazu wird der Zonenplan in diesem Gebiet geändert und die Arealbebauungspflicht aufgehoben. Im gleichen Verfahren wird zudem der gemeindliche Richtplan angepasst. Die Fläche für die Heizzentrale soll dem "Vorranggebiet des öffentlichen Interesses" zugewiesen werden.

B. Die Zonenplanänderung im Gebiet Sonnhalde wurde vom Amt für Raumplanung am 9. März 2009 vorgeprüft am 13. und 20. März 2009 im Amtsblatt publiziert. Während der öffentlichen Auflage vom 13. März bis und mit 11. April 2009 gingen gegen die Zonenplanänderung im Gebiet Sonnhalde keine Einwendungen ein. Am 27. Mai 2009 wurde die Zonenplanänderung im Gebiet Sonnhalde von der Gemeindeversammlung Menzingen im ordentlichen Verfahren beschlossen. Der Beschluss wurde am 5. und 12. Juni 2009 im Amtsblatt publiziert und vom 5. bis und mit 24. Juni 2009 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 10. Juli 2009 reichte der Gemeinderat Menzingen die Zonenplanänderung im Gebiet Sonnhalde an den Regierungsrat zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung im Gebiet Sonnhalde, steht nichts entgegen.